

## Allgemeine Vertragsbedingungen Würth IT Italy S.r.l.

In allen Vertragsbeziehungen, in denen Würth IT Italy S.r.l. (im Folgenden Würth IT Italy genannt) für natürliche oder juristische Personen bzw. andere Rechtspersönlichkeiten (nachfolgend Kunden genannt) Leistungen für berufliche oder gewerbliche Zwecke erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. von Würth IT Italy schriftlich bestätigt wurde.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gültigkeit

Es werden von Würth IT Italy insbesondere folgende Produkte und Dienstleistungen erbracht:

- Lizizenzen für Softwareprodukte
- Hardwareprodukte
- Implementierung
- Softwareentwicklung und Softwareanpassung
- Softwareinstallation
- Softwarepflege und -support
- betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung
- Erbringung von Dienstleistungen (Support, Wartung, Remote-Services/Hotline, Hosting, Application Service Providing u. a.).

Für Software, Hardware und Daten Dritter, die von Würth IT Italy vertrieben werden, können auch Sonderbedingungen geltend gemacht werden. Im Falle von Widersprüchen bezüglich der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen haben diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Vorrang, ausgenommen sind die in Art. 15. und 18. geregelten Garantievereinbarungen. Dies gilt unbeschadet des Rechts von Würth IT Italy, die Sonderbedingungen zu bestätigen bzw. zu ändern.

Falls diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Widersprüche zu Verträgen oder Angeboten der Würth IT Italy enthalten, so haben die Bedingungen des Vertrages oder des Angebotes Vorrang vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Kaufbedingungen oder anderweitige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie von Würth IT Italy weder ausdrücklich schriftlich genehmigt noch ausdrücklich abgelehnt wurden.

### § 2 Vertragsbedingungen, -beginn und -abschluss

1. Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf Wunsch des Kunden benennt Würth IT Italy einen Projektleiter, der Kunde benennt schriftlich einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese haben volles Entscheidungsrecht bzw. können unmittelbar Entscheidungen treffen. Der Projektleiter hält sämtliche Entscheidungen schriftlich fest. Der Ansprechpartner muss über eine E-Mail-Adresse verfügen, unter der er erreicht werden kann, und er muss in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen bzw. sicherzustellen, dass diese umgesetzt werden. Der Ansprechpartner steht Würth IT Italy zur notwendigen Zusammenarbeit zur Verfügung und ist demnach in

angemessener Weise von anderen Aufgaben befreit. Würth IT Italy ist verpflichtet, den Ansprechpartner jedes Mal einzuschalten, wenn es die Durchführung des Auftrags auf zumutbare Weise erfordert.

Auch in dem Fall, in dem die Tätigkeiten beim Kunden ausgeführt werden, ist allein Würth IT Italy bzgl. der eigenen Mitarbeiter weisungsbefugt, und der Ansprechpartner erteilt nur dem Projektmanager von Würth IT Italy Anweisungen, nicht aber direkt den Mitarbeitern oder dem Hilfspersonal der Würth IT Italy.

2. Auf Nachfrage des Kunden erarbeitet Würth IT Italy bei Arbeitsbeginn einen schriftlichen Termin- und Tätigkeitsplan, in dem bereits vereinbarte Termine enthalten sind und der bei Bedarf aktualisiert wird. Würth IT Italy unterrichtet den Kunden regelmäßig über den Stand der Arbeiten.
3. Stellt Würth IT Italy fest, dass der vom Kunden erteilte Auftrag falsch, unvollständig, unklar oder nicht bzw. unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht umsetzbar ist, hat Würth IT Italy den Kunden schriftlich zu benachrichtigen, der schließlich entscheidet, wie fortgefahrene werden soll.
4. Soweit die Anforderungen des Kunden nicht klar aus der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgabenstellung hervorgehen, detailliert Würth IT Italy sie auf Wunsch und mit Unterstützung des Kunden, erstellt darüber eine Spezifikation und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsmäßigkeit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Diese Spezifikation stellt für die weitere Arbeit eine verbindliche Vorgabe dar.

### § 3 Durchführung des Auftrags

1. Dem Kunden und Würth IT Italy ist bewusst, dass die Zusammenarbeit nur aufgrund einer vertraulichen und partnerschaftlichen Kooperation erfolgen kann.
2. Würth IT Italy erbringt alle Leistungen mit Sorgfalt und entsprechend des aktuellen Stands der verfügbaren Technik. Würth IT Italy ist zur Erbringung seiner Leistungen berechtigt, auf Drittanbieter zurückzugreifen und diese auch jederzeit wechseln. Sofern nicht abweichend vereinbart, haftet Würth IT Italy für die von Dritten durchgeführten Arbeiten innerhalb der für die eigene Haftung vorgesehenen Grenzen.
3. Beantragt der Kunde die Beendigung der Leistungserbringung, z.B. im Falle von Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung, muss dies stets schriftlich unter Ankündigung einer Frist erfolgen; die Beendigung kann erst nach zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist erklärt werden, sofern die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen keine längere Kündigungsfrist vorschreiben.
4. Die jeweils geltenden Liefertermine und Lieferfristen ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und Würth IT Italy abgeschlossenen Vertrag. Die Liefertermine sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für Würth IT Italy nicht grundlegend und werden automatisch verlängert, wenn Würth IT Italy nicht rechtzeitig Informationen oder Unterstützung des Kunden, Vorauszahlungen, notwendige Genehmigungen usw. erhält, oder wenn der Kunde nicht rechtzeitig die Voraussetzungen für

die Installation implementiert bzw. wenn Würth IT Italy in der Ausübung ihrer Pflichten aufgrund anderer Umstände, die außerhalb ihres Einflussbereichs stehen, behindert wird. Die Frist wird um die Dauer der Behinderung verlängert; Würth IT Italy ist verpflichtet, diese Verlängerung dem Kunden mitzuteilen.

#### § 4 Preise / Währung

1. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Preise und Gebühren in Euro zzgl. MwSt., falls anwendbar, angegeben und sind bis zur Ausführung der vorgesehenen Leistungen fest.

2. Die Preise für Hard- und Software verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten angegeben.

3. Bei periodisch anfallenden Gebühren ist Würth IT Italy berechtigt, diese jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monate anzupassen. Ist der Kunde mit einer Aktualisierung nicht einverstanden, kann er mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein 20 Tage nach Erhalt dieser Aktualisierung vom Vertrag zurücktreten; die Kündigung ist dann ab dem neuen Jahr wirksam.

4. Sollten nach Vertragsabschluss deutliche Anzeichen für Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Kunden auftreten, ist Würth IT Italy berechtigt, von den ursprünglichen Zahlungsfristen zurückzutreten und die sofortige Zahlung zu verlangen.

#### § 5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, sind Zahlungen, auch wenn Teilleistungen fakturiert werden, jeweils innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Für verspätete Zahlung wird der gültige Verzugszins der EZB plus 7 Punkte angewendet. Legislativdekret 231/2001.

2. Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins durch den Kunden hat Würth IT Italy insbesondere das Recht, jederzeit nach Ansetzung einer Nachfrist von wenigstens 15 (fünfzehn) Tagen die Leistungserfüllung zu unterbrechen bzw. vom betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Alle weiteren fälligen Rechnungen von Würth IT Italy werden sofort fällig, und Würth IT Italy kann vor der Lieferung weiterer Waren die Begleichung sämtlicher offenen Rechnungen verlangen.

3. Der Kunde hat ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Würth IT Italy weder ein Zurückbehaltungsrecht über Lieferungen, die nicht dem Vertrag entsprechen, noch das Recht auf Ausgleich beanstandeter Kredite mit eigenen Verbindlichkeiten gegenüber Würth IT Italy.

#### § 6 Nachprüfungsplicht und Mängelrüge

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Dienstleistungen von Würth IT Italy sofort zu überprüfen und eventuelle Beschwerden schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt oder Leistungserbringung mitzuteilen. Eventuelle verborgene Sachmängel sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung mitzuteilen.

2. Der Kunde muss der Meldung eine detaillierte Beschreibung der Mängel beilegen; die Meldung ist vom Ansprechpartner zu verfassen, falls dieser im Sinne des Artikels 2.1. ernannt wurde. Sonst verliert die Beschwerde ihre Wirksamkeit.

#### § 7 Geheimhaltung - Datenschutz

1. Sämtliche Informationen über Produkte und technische Verfahren von Würth IT Italy sind als Geschäftsgeheimnis von Würth Phoenix zu betrachten und vom Kunden mit allen geeigneten Mitteln zu schützen. Insbesondere dürfen die übergebenen Unterlagen und die zur Nutzung überlassene Software weder kopiert oder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht für die Ausführung des Vertrags nötig ist und in diesem ausdrücklich vorgesehen wurde. Kopien sind nur im Zusammenhang mit der Datensicherung zulässig. Artikel 14 findet hier ebenso Anwendung. Dies gilt vorbehaltlich der geltenden italienischen Vorschriften für den Softwareschutz.

2. Soweit Würth IT Italy im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Kenntnis von Informationen des Kunden erhält, die dieser schriftlich als vertraulich bezeichnet, gilt der obige Absatz sinngemäß auch für Würth Phoenix. Haftungsausschluss oder -beschränkungen gemäß § 9 gelten jedoch auch für diese Pflicht von Würth IT Italy.

3. Alle dem Kunden übergebenen vertraglichen Unterlagen (z.B. Angebote, Kostenvoranschläge, Testprogramme, Zeichnungen, technische Angaben, Pläne, entsprechende technische und geschäftliche Ausschreibungsunterlagen) sind, da es sich um das Know-how der Würth IT Italy handelt, Eigentum von Würth IT Italy und dürfen nicht kopiert oder veröffentlicht werden. Bei nicht zustande kommendem Vertragsschluss muss der Vertrag zurückgeschickt bzw. gelöscht und darf nicht verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, die o. g. Unterlagen mit höchster Sorgfalt zu schützen und unter anderem vor Dritten geheim zu halten und vor Einsichtnahme, dem Kopieren oder dem Gebrauch (auch nur von Auszügen) durch Dritte ohne vorherige Genehmigung von Würth IT Italy zu schützen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn schriftlich vereinbart wurde, dass o. g. Unterlagen in das Eigentum des Kunden übergehen.

4. Der Kunde passt selbstständig die eigene Organisation an die Sicherheitsmaßnahmen an, die in der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 («GDPR») und deren Änderungen vorgegeben werden. Würth IT Italy geht davon aus, dass die behandelten Daten immer im Rahmen der genannten Maßnahmen geschützt werden.

5. Würth IT Italy ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Schutzes von personenbezogenen Daten verpflichtet. Sollte Würth IT Italy (z. B. im Rahmen der Fernwartung) Zugang zur Hardware und Software des Kunden haben, verpflichtet sich Würth IT Italy, personenbezogene Daten nicht zu geschäftlichen Zwecken zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nämlich nur unter außerordentlichen Umständen übertragen werden, wie z.B. bei einer indirekten Folge der Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens Würth IT Italy. Würth IT Italy verpflichtet sich, diese personenbezogenen Daten unter Befolgung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 («GDPR») und deren Änderungen zu behandeln.

#### § 8 Verletzung von Patenten / Urheberrechten

1. Der Kunde verpflichtet sich, Würth IT Italy unverzüglich schriftlich und detailliert über Ansprüche bzw. angedrohte Ansprüche zu benachrichtigen, die von Dritten auf Grund der Verletzung von Patenten oder Urheberrechten sowie infolge der Verwendung der Produkte oder der mitgelieferten Dokumentation geltend gemacht werden. Der Kunde überlässt es der Würth IT Italy, die Streitsache mit der Drittperson auf

gerichtlichem oder außergerichtlichem Weg zu regeln. Würth IT Italy behält ausdrücklich das Recht vor, auf Maßnahmen (auch vorsorglicher Art) zur Verteidigung der o.g. Ansprüche sowie auf einen entsprechenden Vergleich zurückzugreifen. Macht Würth IT Italy von der o. g. Recht Gebrauch, darf der Kunde die von Dritten gemachten Ansprüche nicht ohne vorherige Zustimmung seitens Würth IT Italy anerkennen, und Würth IT Italy verpflichtet sich, die Verteidigung gegenüber den Ansprüchen Dritter auf eigene Kosten zu tragen und den Kunden bzgl. aller aus der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden, sofern diese nicht vom Kunden verursacht wurden, bis maximal in Höhe des zwischen Würth IT Italy und dem Kunden vereinbarten Preises des entsprechenden Produktes (einschließlich eventueller Tantiemen) schadlos zu halten. Dies gilt unabhängig von der Verwirkungsfrist gemäß § 9.1 und 9.2 der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

2. Würth IT Italy haftet nicht für Verletzungen, die durch den Nichtgebrauch einer dem Kunden mitgeteilten Änderung und/oder Ergänzung eines Produkts oder der Dokumentation entstehen. Dasselbe gilt für Verletzungen, die durch den Gebrauch der Produkte zusammen mit nicht von Würth IT Italy spezifizierten bzw. schriftlich genehmigten Produkten entstehen.

## § 9 Haftung

### 9.1 Folgen der Haftung

1. Im Rahmen der eigenen Haftung übernimmt Würth IT Italy in den nachstehenden Fällen eine vertragliche und außervertragliche Gewährleistung:

a) bei grobem Verschulden und bei fehlender Vereinbarung einer Pflicht bzgl. der Qualität zwischen Würth IT Italy und dem Kunden haftet Würth IT Italy bis zum Betrag der vorhersehbaren Schäden, die durch die Anwendung gebührender Sorgfalt bzw. durch eine entsprechende garantie Qualität hatten vermieden werden können.

b) in allen anderen Fällen (z.B. leichte Mängel): Würth IT Italy haftet nur bei Verletzung einer grundlegenden Pflicht, welche den Zweck des Vertrags grundsätzlich beeinträchtigt. Die Haftung ist auf die zum Datum des Vertragsabschlusses typisch voraussehbaren Schäden und auf einen Betrag von 30.000 Euro für einen einzelnen Schadensersatzanspruch, in jedem Fall aber auf den Höchstbetrag des einzelnen Vertrags für die gesamten daraus entstehenden Ansprüche beschränkt.

c) auf jeden Fall: bei Schäden, gegen die Würth IT Italy versichert ist, haftet diese im Rahmen des von der Versicherungsgesellschaft anerkannten Schadensersatzes und gegen Bezahlung durch die Versicherungsgesellschaft.

2. Indirekte Schäden (z.B. von Kunden stornierte Bestellungen, Vertragsstrafen oder Schadenersatz jeglicher Art) und finanzielle Schäden, Schäden für nicht erzielte Ersparnisse, Verdienst- und Produktionsausfall, Interesseverlust und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegenüber Würth IT Italy, werden ausschließlich im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

3. Die Haftung ohne Verschulden für Personenschäden und gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unbeschadet.

4. Im Fall von Verlust oder Beschädigung von Daten haftet Würth IT Italy nur im Rahmen der Wiederherstellung der Daten, sofern der Kunde angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den

regelmäßigen Betrieb der Software anwendet und in jedem Fall mindestens einmal pro Tag eine Datensicherung durchführt. Die Wiederherstellung von Daten, die vom Kunden abgeändert bzw. gelöscht wurden oder zu denen Dritte unberechtigt oder unerlaubten Zugang erhalten haben, wird gesondert in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Haftungsvorschriften gemäß § 9.

### 9.2 Haftungsbeschränkung

1. Verfahren im Rahmen einer vertraglichen und außervertraglichen Entschädigung gegenüber Würth IT Italy und deren Hilfskräfte sind nach einer Frist von einem Jahr verwirkt, auch wenn diese ausnahmsweise oder im Wege der Widerklage eingebracht werden.

Die Haftungsbeschränkungsdauer beginnt ab dem Datum der Meldung oder ab dem Datum, an welchem dem Kunden bewusst geworden ist bzw. mit gewöhnlicher Sorgfalt ihm hätte bewusst werden müssen, welche Umstände vorgelegen haben, auf die der Anspruch gründet, und um wen es sich bei dem Verpflichteten handelt.

Die o. g. Haftungsbeschränkungsdauer gilt nicht im Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Körperverletzungen seitens Würth IT Italy.

3. Die Haftungsbeschränkungsdauer gilt gemäß §§ 15.5, 18.2 und 29 unabhängig von dieser Klausel.

### 9.3 Versicherung

1. Wie im Handel üblich, müssen sich Würth IT Italy und der Kunde gegen Personenschäden, Sachschäden und finanziellen Verlust versichern. Unter Einhaltung der Pflichten gegenüber den entsprechenden Versicherungsgesellschaften tragen sie dafür Sorge, dass dieser Pflichtschutz nicht durch ihr Verhalten gefährdet wird.

2. Im Falle eines versicherten Vorfalls unterstützen sich die Parteien entsprechend der Umstände gegenseitig sowohl auf Informationsebene als auch durch die entsprechend notwendigen Erfüllungen/Unterlagen, damit die andere Partei den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.

## § 10 Änderung der Leistungen

1. Während der Laufzeit eines Vertrags können der Kunde und Würth IT Italy jederzeit schriftlich Änderungen insbesondere der vereinbarten Produkte, Leistungen, Verfahren, Vereinbarungen und Termine vorschlagen.

2. Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist Würth IT Italy verpflichtet, dem Kunden innerhalb eines mit diesem vereinbarten angemessenen und der Komplexität der Anforderungen entsprechenden Zeitrahmens mitzuteilen, ob die Änderungen möglich sind oder nicht, und welche Auswirkungen die Leistungsänderung vor allem hinsichtlich des Aufwandes (insbesondere der Erhöhung der Vergütung) und der Terminplanung haben würde. Der Kunde hat dann innerhalb von 10 Werktagen der Würth IT Italy schriftlich mitzuteilen, ob er den Änderungsvorschlag zu den vorgeschlagenen Bedingungen akzeptieren oder den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

3. Der Kunde wird auf Wunsch der Würth IT Italy seine Änderungsvorlagen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Auf Wunsch des Kunden wird Würth IT Italy diese Aufgabe gegen eine Aufwandsentschädigung und zu jeweils schriftlich zu bestimmenden Bedingungen übernehmen.

4. Würth IT Italy kann die Prüfung des Änderungsvorschlags dem Kunden gesondert in Rechnung stellen, wenn durch die Prüfung ein nennenswerter Aufwand entsteht.

5. Auf einen Änderungsvorschlag der Würth IT Italy wird der Kunde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt oder nicht.

6. Während des für die Vereinbarung nötigen Zeitraums wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Für den Fall, dass zwischen dem Kunden und der Würth IT Italy keine Einigung erzielt werden kann, kann der Kunde gemäß § 3 die Beendigung des Vertragsverhältnisses herbeiführen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Würth IT Italy wirtschaftlich so zu stellen, als würde der Vertrag fortbestehen.

## Hard- und Software

### I. Lieferung von Standardsoftware

#### § 11 Lieferung

1. Würth IT Italy liefert dem Kunden die Software mit Gebrauchsanleitungen auf Datenträger. Mit dem Versand der Software an den Kunden gilt die aus dem Softwarevertrag hervorgehende Pflicht von Würth IT Italy als erfüllt. Sofern nicht anders vereinbart und unabhängig von den Vereinbarungen bzgl. der Transportspesen, gilt die an den Frachtführer gelieferte Ware zum Zeitpunkt und Ort, die auf den Transportdokumenten angegeben wurde, als an den Kunden geliefert. Sämtliche Risiken bzgl. der Ware werden mit der Lieferung an den entsprechenden Ort und zum entsprechenden Zeitpunkt auf den Kunden übertragen.

2. Unterstützung (Anwendungstechnologie, Installation, Ausbildung, Training oder Beratung), die der Kunde von Würth IT Italy schriftlich verlangt, wird nach Zeitaufwand und Tätigkeitsart vergütet.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Software vor ihrem betrieblichen Einsatz unter Betriebsbedingungen zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Testphase sind Würth IT Italy mitzuteilen.

#### § 12 Nutzungsrecht

1. Je nach Benutzeranzahl gewährt Würth IT Italy dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht der Softwarelizenz im Sinne des vereinbarten vertraglichen Schemas für betriebsinterne Transaktionen und/oder Transaktionen mit Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Kunden, an denen er mit über 50% beteiligt ist.

2. Der Gegenstand der Lieferung entspricht dem Umfang der im Softwarevertrag/Lizenzertrag angegebenen Nutzungsrechte, die im Einzelnen auf der Grundlage der vereinbarten Benutzerart und der damit verbundenen zulässigen maximalen Anzahl der Benutzer (Endbenutzer) beschlossen wurden. Im Fall einer Erweiterung der ursprünglichen Nutzungsrechte setzt der Kunde Würth IT Italy umgehend davon in Kenntnis, um die entsprechende Berechnung zu veranlassen. Andernfalls behält sich Würth IT Italy das Recht vor, gemäß der aktuellen Preisliste von Würth IT Italy dem Kunden einen Zuschlag für jeden nicht mitgeteilten Nutzer in Rechnung zu stellen.

3. Der Kunde stimmt einer Überprüfung der Nutzer durch Würth IT Italy zu.

4. Die Software darf ausschließlich auf der im Vertrag vorgesehenen und durch Würth IT Italy auf Kompatibilität mit der Software geprüften Hardware verwendet werden. Der Kunde teilt Würth IT Italy umgehend alle Änderungen der Softwareumgebung mit.

#### § 13 Recht am geistigen Eigentum

1. Alle Alleinrechte an der Software und deren zukünftigen Updates – insbesondere Urheberrecht, Erfinderrecht und gewerbliches Eigentumsrecht und Know-how-Recht – sind Würth IT Italy vorbehalten und werden nicht an den Kunden übertragen. Der Kunde besitzt an der Software nur die Rechte gemäß § 12.

2. Soweit nicht gesondert vereinbart, beinhaltet die Softwarelieferung nicht die Bereitstellung des Quellcodes. Würth IT Italy verpflichtet sich jedoch auf Anfrage des Kunden Standardschnittstellenanwendungen zur Verfügung zu stellen, die eine Interoperabilität der Software mit anderen Anwendungen von Seiten des Kunden oder von Drittanbietern gewährleistet.

3. Der Kunde hat das Recht, eine Kopie der Software ausschließlich zur Datensicherung zu erstellen. Der Kunde darf die Benutzerunterlagen nur im Rahmen des Zwecks des Vertragsverhältnisses vervielfältigen. Die Genehmigung zur Vervielfältigung/Kopienfertigung gilt nur für den persönlichen Gebrauch des Kunden.

4. Der Kunde darf Änderungen oder Erweiterungen selbstständig anbringen oder durch Dritte anbringen lassen. Würth IT Italy haftet nicht für o.g. Erneuerungen. Alle Änderungen an der Standardsoftwareumgebung von Würth IT Italy muss in getrennten Umgebungen/Bibliotheken aufgeführt werden. Würth IT Italy hat das Recht, die gleichen Objekte und Funktionen für die Standardsoftware und/oder für die Kunden zu entwickeln. Würth IT Italy hat das Recht, den Quellcode der Änderungen und Erweiterungen des Kunden nur nach dessen Genehmigung zu verwenden.

5. Erweitert der Kunde ohne Genehmigung seine Nutzungsrechte (Funktion, Erweiterung der Prozessoren und/oder der Benutzeranzahl) über die vorgesehenen Lizenzen hinaus oder verletzt er die Programmschutzrechte von Würth IT Italy schwerwiegend gemäß § 12 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, hat Würth Phoenix das Recht, im Falle einer groben Verletzung die Nutzungsrechte rückwirkend aufzuheben und in leichteren Fällen eine Gnadenfrist zur Wiedergutmachung zu gewähren.

6. Die Hinweise gewerblicher und geistiger Eigentumsrechte dürfen nicht entfernt werden; eventuelle Kopien müssen ebenfalls mit den o.g. Hinweisen versehen werden.

#### 14. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Produkt die aktuelle oder die der aktuellen Version vorhergehende Software und/oder Firmware enthält. Wenn die vom Kunden beantragten Dienste keine Software-Updates des Produktes beinhalten, erfolgt bei Bedarf die Aktualisierung auf den jeweils neuesten Stand gegen gesonderte Berechnung. Produkte, die verändert wurden, ohne dass zuvor die schriftliche Zustimmung von Würth IT Italy eingeholt wurde, erfüllen die Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen durch Würth IT Italy nicht.

2. Der Kunde muss rechtzeitig Fehler und Probleme schriftlich mitteilen, wobei diese analytisch und vollständig im Detail aufzuführen sind.

3. Alle Störungen und zusätzliche Tätigkeiten, die sich auf Grund einer Verletzung der hier beschriebenen Pflichten ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### § 15 Softwaregewährleistung

1. Im Sinne der Verkaufsregelung bürgt Würth IT Italy für die ausdrücklich vereinbarten Qualitätseigenschaften der Software und dafür, dass die Nutzungsrechte des Kunden nicht Gegenstand von Streitigkeiten und/oder Ansprüchen seitens Dritter sind. Der Kunde und Würth IT Italy stimmen überein, dass nach dem aktuellen Stand der Technik weder Fehler in der Software unter allen Nutzungsbedingungen vollständig ausgeschlossen werden können, noch dass die Nutzung ununterbrochen oder in beliebigen Kombinationen mit anderer Hardware oder Software möglich ist.

Bei Qualitätsmängeln verpflichtet sich Würth IT Italy in eigenem Ermessen, dem Kunden eine neue fehlerfreie Version der Software zu liefern oder den Fehler kostenlos zu beseitigen. Die Fehlerbeseitigung kann auch in der Angabe von Alternativlösungen bestehen, durch die grundlegende Auswirkungen des Fehlers vermieden werden können und die der Kunde anwenden kann.

Bei nachgewiesenem Fehler bzgl. der Nutzungsberechtigung gewährt Würth IT Italy in eigenem Ermessen dem Kunden eine gesetzlich gültige Nutzungsoption für die gelieferte Software oder eine Ersatzsoftware bzw. eine entsprechend abgeänderte Software. Die Annahme der neuen Softwareversion seitens des Kunden ist Pflicht, wenn die vom Vertrag vorgesehenen Funktionen beibehalten wurden und die Annahme keine Unannehmlichkeiten für den Kunden bei der Anpassung und Umsetzung verursacht. Die Dringlichkeit des gewährleisteten Eingriffs durch Würth IT Italy entspricht dem Umfang, in dem der Betrieb verhindert wurde.

3. Sollte die Software immer noch nicht richtig funktionieren, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu kündigen oder den Preis entsprechend zu ermäßigen, sofern zunächst vergeblich schriftlich eine angemessene Wiedergutmachungsfrist (von mindestens 15 Werktagen) gewährt.

Im Falle einer ergebnislos verstrichenen Frist ist die Angabe/Festlegung eines Terms/einer Frist für die Meldung der Weigerung der weiteren Erfüllung verbindlich. Die Angabe/Festlegung einer Frist und die Verweigerung, die nachträgliche Erfüllung anzunehmen, sind nicht nötig, wenn die schriftliche Benachrichtigung bzgl. der Inverzugsetzung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

4. Würth IT Italy zahlt eine Entschädigung oder vergütet den Schaden für durch Fehler unnötig verursachte Kosten gemäß § 9 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

5. Die Gewährleistungsfrist gemäß den Absätzen 1-4 oben beträgt ein Jahr ab Lieferung der Software (auch für Ansprüche bzgl. der Lösung bzw. Ermäßigung gemäß Absatz 3).

6. Für Produkte von Drittlieferanten gelten ausschließlich die vom entsprechenden Lieferanten angegebenen Gewährleistungen. Dies gilt insbesondere für Leistungen, für die die Gewährleistungsfrist, für das Kündigungs-/Rücktrittsrecht und für alle weiteren Rechte des Kunden.

### § 16 Software Dritter / Unterlieferanten

1. Für Software, die ausschließlich als Software Dritter oder von Unterlieferanten identifiziert wurde, haftet Würth IT Italy nur für dafür, dass diese über Eigenschaften verfügt, die mit der Funktionsstüchtigkeit der Software von Würth IT Italy kompatibel sind. Diesbezüglich führt Würth IT Italy ausführliche Tests durch.

2. Bei Bedarf kann Würth IT Italy für o. g. Produkte einen Wartungs- bzw. Dienstvertrag mit dem Unterlieferanten abschließen. Verfügt Würth IT Italy nicht über den Zugriff auf den Quellcode der Software, kann sie die Pflicht der Fehlerbeseitigung nicht annehmen, wird jedoch die Berichtigung seitens des Unterlieferanten verlangen oder Alternativlösungen anstreben. Darüber hinaus stellt Würth IT Italy auf entsprechende Anfrage bei der Lieferung einer neuen Version und/oder Updates einer Software an den Kunden diesem die vom Unterlieferanten bereitgestellten Konvertierungswerzeuge zur Verfügung.

3. Sollten diese Maßnahmen zu keiner positiven Lösung führen, hat Würth IT Italy das Recht, eine Software eines anderen Lieferanten anzubieten.

4 Für die Software gelten die in den master agreements mit den Software-Herstellern vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Urheberrecht, zur Gewährleistung und den Befugnissen des Kunden zur Weitergabe. Der Kunde erkennt an, dass aus der Zurverfügungstellung neuer Programmkopien der Software keinerlei über die Hersteller-Garantie hinausgehende Gewährleistung von Seiten Würth IT Italy geleistet werden kann.

5. Würth IT Italy wird den Kunden auf Anforderung die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Software-Hersteller zur Verfügung stellen.

## II. Lieferung von Hardware

### § 17 Gegenstand der Lieferung

1. Nachstehende Bedingungen regeln die Rechte des Kunden bzgl. des Kaufs von Hardwareprodukten durch Würth IT Italy.

2. Die jeweils geltenden Liefertermine, -fristen und -gegenstände ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und Würth IT Italy abgeschlossenen Vertrag.

### § 18 Lieferbedingungen

1. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde. Holt der Kunde die Ware ab, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.

2. Liefertermine von Würth IT Italy können dann als verbindlich angesehen werden, wenn der entsprechende Lieferant die Termine gegenüber Würth IT Italy einhält. Würth IT Italy lehnt jede Haftung für verspätete Lieferungen ab.

### § 19 Gewährleistung

1. Die Garantieleistungen von Hardwareprodukten entsprechen dem in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers festgelegten Bestimmungen.

2. Die Gewährleistung deckt keine Schäden, die durch Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit seitens des

Kunden, Stromüberlastung, nicht vom Kunden oder Dritte genehmigte Eingriffe, Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurden.

## § 20 Eigentumsvorbehalt

1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung und der Erfüllung jeglicher – auch zukünftiger – Ansprüche gegenüber dem Kunden bzgl. der gelieferten Hardware Eigentum von Würth IT Italy.

2. Verfällt das Recht von Würth IT Italy bzgl. der Waren und Leistungen, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, im Zusammenhang mit anderen Waren und Leistungen (z.B. Installation), vereinbaren die Parteien hiermit, dass das (Mit-)Eigentum an den gesamten Waren und Leistungen des Kunden im Verhältnis des Rechnungswerts der genannten Waren und Leistungen an Würth IT Italy übertragen wird und dass sich die gesamten Waren und Leistungen ohne Kosten für Würth IT Italy im Besitz des Kunden befinden.

3. Der Kunde muss die Vorbehaltsgüter auf eigene Kosten für Würth IT Italy gegen Schäden und Diebstahl für einen angemessen Betrag versichern.

4. Der Kunde hat das Recht, die Vorbehaltsgüter im Rahmen seines regelmäßigen Betriebs zu verwenden, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt. Beim Weiterverkauf der Güter bleiben diese bis zu deren vollständigen Zahlung Eigentum des Kunden. Die Vorbehaltsgüter dürfen nicht verpfändet oder als Bürgschaft übereignet werden. Als Vorsichtsmaßnahme überträgt der Kunde hiermit an Würth IT Italy alle Rechte an den Vorbehaltsgütern gegenüber Dritten, die sich aus dem Verkauf ergeben oder die auf einer anderen rechtlichen Form basieren. Würth IT Italy gestattet dem Kunden (bis auf Weiteres), in eigenem Namen und für Würth IT Italy die auf diese Weise übereigneten Rechte auszuüben. Auf Anfrage von Würth IT Italy gibt der Kunde die Übereignung der o.g. Rechte bekannt und stellt Würth IT Italy die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

5. Bei Beschlagnahmung der Vorbehaltsgüter durch Dritte informiert der Kunde die beschlagnahmende Partei über die Rechte von Würth IT Italy und leitet an Würth IT Italy unverzüglich eine schriftliche Mitteilung weiter.

6. Im Fall einer vertraglichen Nichterfüllung seitens des Kunden – insbesondere bzgl. der Zahlungspflicht – behält sich Würth IT Italy das Recht vor, auch gegenüber Dritten die Vorbehaltsgüter unverzüglich unter Ausschluss aller Rückbehaltungsrechte und auf Kosten des Kunden wieder in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck überträgt der Kunde hiermit Würth IT Italy sein Recht auf Besitzklage gegenüber Dritten. Die erneute Besitzergreifung und Beschlagnahmung der Vorbehaltsgüter durch Würth IT Italy stellen weder einen Grund für die Auflösung des bestehenden Vertrags noch für den Rücktritt von diesem Vertrag dar.

7. Vorbehaltlich der Rechte gemäß Absatz 4 dieses Artikels verpflichtet sich der Kunde, die Ware bis zur vollständigen Zahlung zu verwahren und ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens Würth IT Italy nicht zu verpfänden, zu verändern oder in irgendeiner Weise zu binden.

## III. Customizing

### § 21 Gegenstand

1. Bzgl. der Änderungen und Anpassungen gewährt Würth IT Italy dem Kunden dieselben Nutzungsrechte wie für das

Standardprogramm, auf das sie sich beziehen. Der Kunde hat außerdem das Recht, im Rahmen der Beschränkungen gemäß § 12 zusätzliche und/oder besondere Programme zu verwenden, die den Standards von Würth IT Italy entsprechen.

2. Die Gebrauchsanleitungen (auf Datenträger gespeichert) werden nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Werden sie mitgeliefert, sind eventuelle Änderungen/Anpassungen – falls diese sich auf die Gebrauchsanleitungen des Standardprogramms auswirken – nicht in den o. g. Unterlagen, sondern in einem eigenen Dokument enthalten.

### § 22 Spezifikation der Dienstleistungen und Annahme

1. Das Spezifikationsverzeichnis wird vom Kunden erstellt und von Würth IT Italy genehmigt. Falls sich ein detailliertes Spezifikationsverzeichnis des Kunden als nötig erweist, unterstützt der Kunde Würth IT Italy indem er nach entsprechender schriftlicher Auftragserteilung eine detaillierte Beschreibung des Konzepts in Übereinstimmung mit den eigenen Anforderungen erstellt. Würth IT Italy legt diese dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Dienstleistung nach Aufwand berechnet. Im genehmigten detaillierten Konzept müssen die verbindlichen Spezifikationen für zukünftige Tätigkeiten enthalten sein. Falls gefordert, wird Würth IT Italy dieses während der Umsetzung des Programms in Zusammenarbeit mit dem Kunden verfeinern.

2. Der Kunde prüft die Leistungen unter vollständigen Betriebsbedingungen; stimmen die Ergebnisse mit den vereinbarten Spezifikationen überein, erfolgt eine schriftliche Abnahme dieser Leistungen. Die Überprüfung der Leistungen erfolgt im Beisein von Würth IT Italy Mitarbeitern. Abgesehen von gesonderten Vereinbarungen verpflichten sich der Kunde und Würth IT Italy, den Zeitraum der Leistungsprüfung schriftlich festzulegen. Die Leistungsprüfung muss innerhalb drei Wochen ab Abschluss der Implementierungsphase stattfinden (das Ende der Implementierungsphase wird dem Kunden von Würth IT Italy schriftlich mitgeteilt).

Nach der Überprüfung teilt der Kunde Würth IT Italy schriftlich die Annahme oder die festgestellten Fehler mit deren genauen Beschreibung mit. Gibt der Kunde innerhalb des o.g. Zeitraums keine Erklärung ab oder erfolgt der betriebliche Einsatz der Dienstleistungen durch den Kunden ohne ausdrücklichen Vorbehalt, gelten die Leistungen als angenommen. Kleinere Mängel, die den Betrieb des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen, sind kein Hindernisgrund für die Abnahme und stellen kein Recht auf eine Annahmeverweigerung dar. Konnte die o.g. Überprüfung aus Gründen, die nicht Würth IT Italy angelastet werden können, 3 Wochen nach der Lieferung der Leistungen nicht durchgeführt werden, gelten diese auf jeden Fall als angenommen.

3. Wurden Teillieferungen oder Teilleistungen bzw. Lieferungen oder Leistungen vereinbart, die vom Kunden gesondert verwendet werden können, sind diese einzeln zu prüfen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die Gesamtleistung als abgenommen.

### § 23 Gewährleistung

1. Würth IT Italy gewährleistet, dass die Dienstleistung der ausdrücklich vereinbarten Qualitätspezifikation entspricht und keine Fehler enthält, welche die Funktionstüchtigkeit der gelieferten Software verhindern oder beeinträchtigen. Die

Gewährleistungsfrist beträgt laut § 21, Abschnitt 2, 1 Jahr ab Annahme.

2. Kommt Würth IT Italy mit der Fehlerbeseitigung in Verzug, hat der Kunde bei ergebnislosem Ablauf der Frist nach vorheriger Mitteilung der Nichtannahme der Fehlerbeseitigung das Recht, eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Fehler zu gewähren. Verfällt die Frist, ohne dass die Fehler beseitigt wurden, hat der Kunde das Recht auf eine Reduzierung des Preises, auf die Kündigung des Vertrags oder – im Rahmen des § 9 – auf eine Entschädigung gemäß der gesetzlichen Vorschriften.

3. Stellt Würth IT Italy während der vom Kunden beantragten Fehlerbeseitigung fest, dass der Fehler nicht besteht bzw. nicht von Würth Phoenix abhängig ist, werden die Kosten für den Eingriff dem Kunden angerechnet.

## IV. Pflege der Software von Würth IT Italy

### § 24 Standardpflege der Software von Würth IT Italy

1. Zur Standardpflege gehören die Beseitigung technischer Fehler, die weitere Entwicklung von Standardprogrammen durch Würth IT Italy und die Lieferung der von Würth IT Italy verbesserten Versionen sowie neuer Revisionen der Verbesserungen und das Debugging der Version. Alle anderen Dienstleistungen werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, insbesondere die Beseitigung von Fehlern der Schnittstellen zu anderen, nicht von Würth IT Italy gelieferten Programmen.

Die Standardpflege beginnt mit der Lieferung der Software.

2. Nach einer 3 Monate zuvor erfolgten Mitteilung hat Würth IT Italy das Recht, die Pflegedienstleistungen und die entsprechenden Abläufe hinsichtlich der Entwicklung von Datenverarbeitungstechniken und der kundenspezifischen Anpassung der Pflege zu aktualisieren, soweit dies für die Kunden von Würth IT Italy angemessen ist und von diesen verlangt werden kann.

3. Die Fehlerbehebungspflicht (Debugging) bezieht sich stets auf die letzte und vorletzte Version (Release) der Standardsoftware. Auf Kundenanfrage können von Würth IT Italy auch ältere Versionen auf mögliche Fehlerbehebungen überprüft werden. Die auf Kundenwunsch vollzogenen Fehlerbehebung von Versionen vor dem vorletzten Release werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Würth IT Italy ist aber bemüht, die Kosten dieser Verbesserungen im entsprechenden Rahmen zu halten.

4. Der Kunde hat das Recht, eine angemessene Frist für die Verbesserung der Fehler festzulegen und darauf hinzuweisen, dass er die Fehlerbeseitigung nach ergebnislos verstrichener Frist gegebenenfalls nicht annimmt. Konnten die Fehler innerhalb der Frist nicht beseitigt werden, oder schlägt die Verbesserung der Fehler endgültig fehl, kann der Kunde eine Ermäßigung der Wartungsvereinbarung verlangen, schriftlich mitteilen, dass er das Recht auf Kündigung geltend macht, und/oder – im Rahmen des § 9 – eine Entschädigung verlangen.

### § 25 Weiterentwicklung der Standardsoftware

1. Würth IT Italy verpflichtet sich, weitere Entwicklungen, Releases und Revisionen der Verbesserungen im Rahmen der Standardsoftwareversionen einschließlich der entsprechenden

Unterlagen auf Datenträger nach Erscheinen auf dem Markt bereitzustellen. Dies gilt nicht für Entwicklungen, die von Würth IT Italy gesondert angeboten werden, wie z.B. neue Programme.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Fehlerverbesserungen (PTF-Dateien) in sein elektronisches Datenverarbeitungssystem zu importieren.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit seines elektronischen Datenverarbeitungssystems und die Übereinstimmung der Systemsoftware mit dem für die Würth IT Italy Programme verlangten technischen Stand für die Verbesserungen der o.g. Klauseln und im Allgemeinen für Unterlagen und Online-Unterlagen von Würth IT Italy sicherzustellen. Im Zweifelsfall gilt als aktuellster Anhaltspunkt der Dokumentation stets die Online Version. Es kann möglich sein, dass der Kunde für ein neues Release eine verbesserte Version der Systemsoftware und/oder der Software von Unterlieferanten oder Dritter verwenden muss. Würth IT Italy teilt dem Kunden die Anforderungen für die Pflege und die entsprechenden Fristen mit.

4. Der Kunde informiert Würth IT Italy über den Wunsch, eine notwendige neue Softwareversion und/oder Software von Unterlieferanten bzw. Dritter zu installieren zu wollen.

### § 26 Hotline

1. Der Hotline-Dienst besteht in der telefonischen Mitteilung und Bearbeitung von Fragen und Beschwerden zum Gebrauch der Würth IT Italy -Software und, bei Bedarf, der Unterstützung des Kunden durch Erklärungen von Problemen bzgl. des Gebrauchs von über Würth IT Italy gekaufter Software.  
Der Leistungsumfang der jährlichen Basiswartung umfasst Hotline Services mit bis zu 10 möglichen Anfragen pro Jahr. Zusätzliche Hotlineanfragen werden abschließend gesondert verrechnet.

Der Hotline-Dienst steht während der normalen Geschäftszeiten von Würth IT Italy zur Verfügung. Würth IT Italy behält sich die Möglichkeit vor, telefonisch oder schriftlich zu antworten. Der Kunde beauftragt berechtigte Kontaktpersonen, den Dienst zu nutzen. Diese werden über den Gebrauch der Software informiert.

2. Der o. g. Dienst bezieht sich weder auf die Funktionsweise der elektronischen Datenverarbeitungssysteme, auf denen die Programme verwendet werden, noch auf die Verbesserung von Fehlern in den Datenbanken des Kunden. Analog ist der Dienst auch nicht für allgemeine Beratung zuständig. Stellt Würth IT Italy solche Dienste zur Verfügung, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 27 Vergütung der Leistungen für Pflege und Problemlösung

1. Die für die Standardpflege und die Hotline (bis zu 10 möglichen Anfragen pro Jahr) vereinbarte Vergütung wird auf der Grundlage von Prozentanteilen des entsprechenden Preises der Standardprogrammlieferung (gem. Preisliste) zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Rahmen der vertraglichen Nutzungsbeschränkungen berechnet. Die Vergütung wird bei einer Erweiterung der o. g. Beschränkungen angeglichen.

2. Die Vergütung wird vollständig für ein Kalenderjahr vorausbezahlt. Im Falle einer Installation innerhalb des Jahres wird der Betrag im Verhältnis angepasst.

3. Ab dem darauf folgenden Kalenderjahr hat Würth IT Italy das Recht, den Prozentanteil jenem für neue Pflegeverträge anzupassen. Preiserhöhungen dürfen nur einmal im Jahr nach dreimonatigem Vorbescheid erfolgen und müssen angemessen sein.

4. Der Softwarepflegevertrag kann – wenn nicht anders vereinbart – nach 6-monatiger Vorankündigung aufgelöst werden

#### **§ 28 Unterstützung bei kundenspezifischer Softwareanpassung**

1. Besteht ein Pflegevertrag für die Standardprogramme von Würth IT Italy, gewährleistet Würth IT Italy gegen eine entsprechende Vergütung die Pflege bei Änderungen/kundenspezifischen Anpassungen und zusätzlichen Programmen nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden. Bei Installationen im Laufe des Jahres wird die Vergütung im entsprechenden Verhältnis berechnet.

2. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1 sieht die Übermittlung von Änderungen und kundenspezifischen Anpassungen der Versionen des verbesserten Standardprogramms sowie – nach ausdrücklicher Vereinbarung – die Anpassung zusätzlicher Programme an die verbesserten Versionen vor.

Die Übermittlung von Anpassungen, Personalisierungen und Zusatzprogrammen für bereits verbesserte Standardversionen werden dem Kunden gesondert verrechnet.

3. Der Pflegevertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten ab dem Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

## **V. Leistungen**

#### **§ 29 Beratung, Fernbetreuung, Hosting**

1. Auf der Grundlage spezifischer schriftlicher Vereinbarungen. Würth IT Italy bietet gegen Bezahlung technische, Verwaltungs- und organisatorische Beratung.

2. Würth IT Italy bietet die Bereitstellung und den Betrieb von Applikationen, Diensten, Inhalten und/oder Rechnern für den Kunden an.

#### **§ 30 Gewährleistung**

1. Würth IT Italy wendet bei der Erbringung von Dienstleistungen die nötige Sorgfalt an. Für Dienstleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist, sofern nicht anders vereinbart, 3 Wochen nach Annahme. Dem Kunden steht gegebenenfalls das Recht auf Nachbesserung zu.

2. Kann eine mangelhafte Dienstleistung seitens Würth IT Italy nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige nachgebessert werden, hat der Kunde, sofern ihm die Annahme der mangelhaften Dienstleistung nicht zuzumuten ist, das Recht, für die entsprechende Dienstleistung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Die obigen Gewährleistungsbestimmungen sind endgültig. Weitere Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht. Mögliche Haftungsansprüche des Kunden ergeben sich ausschließlich aus § 9 (Haftung).

#### **§ 31 Kündigung von Dauerdiestleistungen**

1. Die schriftliche Kündigung von Dauerdiestleistungen kann beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen

Mitteilungsfrist erstmals zum Ende der vereinbarten Mindestdauer erfolgen.

2. Beide Parteien können den Vertrag wegen Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten durch die jeweils andere Partei wie folgt vorzeitig kündigen:

(a) bei Verstoß gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, wenn auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der gerügte Verstoß nicht behoben wird;

(b) bei Zahlungsunfähigkeit, wenn entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen die Partei ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren bzw. ein anderes Konkursverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird, oder wenn die Partei irgendwelche anderen oder vergleichbaren Vorkehrungen zugunsten ihrer Gläubiger trifft, wie z.B. Veräußerungen oder Veräußerungsangebote für Güter an Gläubiger usw.

## **VI. Schlussklauseln**

#### **§ 32 Gültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist dabei so umzudeuten, auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.

#### **§ 33 Abtretung**

1. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Würth IT Italy abtreten oder übertragen.  
2. Würth IT Italy hat das Recht, den Vertrag bzw. die daraus hervorgehenden Forderungen auch ohne schriftliche Genehmigung des Kunden an Dritte abzutreten.

#### **§ 34 Mitteilungen**

Jede vom Vertrag vorgesehene Mitteilung ist schriftlich an die Adresse der Gegenpartei zu richten, die im Vertrag oder einer nachfolgenden Mitteilung angegeben wurde, die nur wirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgt.

#### **§ 35 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschließlich dem italienischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980 und der italienischen Vorschriften des internationalen Rechts.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Vertrag können nur schriftlich geändert werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.  
Wurden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen in eine andere Sprache als der italienischen übersetzt, gilt bei eventuellen Streitigkeiten die italienische Fassung.
3. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten, auch bzgl. Gewährleistung oder Ursachen Zusammenhang, ist ausschließlich das Gericht des Rechtssitzes von Würth IT Italy

zuständig. Würth IT Italy behält sich das Recht vor, den Kunden nach eigener unanfechtbarer Entscheidung alternativ oder mitwirkend vor ein anderes zuständiges Gericht laden zu lassen, das in diesem Fall rechtsverbindlich für den Kunden ist.

Der Ort der vertraglichen Ausführung ist der Rechtssitz von Würth IT Italy s.r.l..

4. Für Klagen von über 30.000 Euro behält sich Würth IT Italy das Recht vor, auch nach Zustellung einer Klageschrift o. ä. seitens des Kunden die Streitigkeit an einen einzigen gesetzlich geregelten Einzelschiedsrichter zu überweisen. Der Schiedsrichter - ein Anwalt mit Erfahrung im Handels- und Informatikrecht - wird auf Antrag von Würth IT Italy vom Vorstand der Anwaltschaft von Bozen ernannt. Der Ernennungsantrag kann vorher oder spätestens innerhalb der Frist eingereicht werden, die für die Ladung von Würth IT Italy in der vom Kunden beantragten ordentlichen Zivilsache vorgesehen ist. Die Ernennung des Schiedsrichters, die dem Kunden mitgeteilt wird, ist für den Kunden in jeder Hinsicht rechtlich verbindlich und hat die Pflicht zur Folge, dass beide Parteien auf die Verfahrensakten der gegebenenfalls vor dem ordentlichen Gericht begonnen Rechtssache verzichten.

Sitz des Schiedsgerichts ist Bozen. Der erlassene Schiedsspruch ist endgültig und verbindlich.

## **Würth IT Italy**

**Rechtssitz:**

**Würth IT Italy S.r.l.**  
Kravoglstr. 4  
I-39100 Bozen (Italien)

**Niederlassung:**

Niederlassung Rom  
Via Tiberina Km 17,600  
I-00060 CAPENA (Roma)

**Niederlassung:**

Niederlassung Miland  
Via Sangro, 13/A  
20132 MI, Italy